



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

*Rally*  
Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

12. JUNI 1991

**Beilagen  
Stempel**

GZ 651.683/6-V/2/91

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Bearbeiter

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 12. JUNI 1991  
Ltg. GF-1-1991  
(Ltg.-306/F-6-91) Dr. K. Aussch.

zu

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

F-1-1991 (Ltg.-306/F-6-1991)  
13. Juni 1991

**Betrifft:** Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 13. Juni 1991, mit dem das Niederösterreichische Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz (NÖ FGG-Novelle 1991) geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Juli 1991 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

§ 5 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses sieht vor, daß die Kommandanten der Feuerwehren mit ihrer Zustimmung auch zur Erlassung von Bescheiden im Namen und unter der Verantwortung des Bürgermeisters gemäß §§ 7, 8, 10 und 65 ermächtigt werden können. Gemäß Art. 117 Abs. 6 B-VG sind jedoch die Geschäfte der Gemeinden durch das Gemeindeamt zu besorgen.

Im Hinblick auf die gleiche Wortwahl in dieser Regelung wie in Art. 77 Abs. 1 B-VG liegt es nahe, für die Auslegung des Art. 117 Abs. 6 B-VG auch das Verständnis des Art. 77 Abs. 1

B-VG heranzuziehen (vgl. Peter Oberndorfer, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit, S 86f).

Zu letzterer Bestimmung vertritt der Verfassungsgerichtshof die Auffassung, daß die Zeichnung für den Bundesminister durch ein Organ, das nicht dem Bundesministerium zugerechnet werden kann, unzulässig sei (VfSlg. 4117).

Auch wenn der Verfassungsgerichtshof die Auslagerung von Gemeindetätigkeiten in bestimmter Form bislang für zulässig erachtet hat (vgl. VfSlg. 8844, 9816), ist doch darauf hinzuweisen, daß er dabei auch stets betont hat, daß behördliche Entscheidungen durch die Gemeindeorgane zu treffen sind.

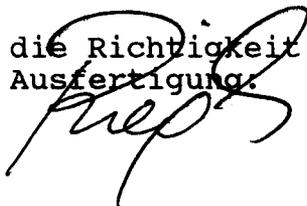
Zu der Frage, wer von den zuständigen Gemeindeorganen mit der Zeichnungsbefugnis betraut werden kann, mußte der Verfassungsgerichtshof - soweit ersichtlich - bisher nicht Stellung nehmen.

Auch wenn man die Tätigkeit der Feuerwehren als Hilfsorgan für den Bürgermeister als zulässig ansieht, erscheint die durch Art. 117 Abs. 6 B-VG gezogene verfassungsrechtliche Grenze dort überschritten, wo nicht Aufgaben eines Hilfsorgans zugewiesen werden, sondern Funktionen eines Geschäftsapparats. Insofern ist die entsprechende Begründung in den Erläuterungen zu § 5 verfehlt.

Als Geschäftsapparat der Gemeindeorgane ist von Verfassungs wegen das Gemeindeamt eingerichtet. Eine abweichende einfachgesetzliche Bestimmung ist daher verfassungswidrig.

1. August 1991  
Für den Bundeskanzler:  
KÖHLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



1/1